

# **Statuten des Vereins Filasez**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Filasez“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

## **2. Zweck**

Der Verein ist Träger der unabhängigen Schule „Filasez“ in Winterthur, er fördert damit die Bildungsvielfalt und setzt sich für den Aufbau der Grundausbildung ein. Projekte im Freizeitangebot und/oder in weiteren Bildungssektoren werden aktiv auf- und ausgebaut. Der Verein Filasez verbreitet die „Filasez-Pädagogik“ und unterstützt Gründungen von weiteren Schulen weltweit. Der Verein Filasez fördert die Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 in seinen Projekten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann Liegenschaften erwerben und/oder sich daran beteiligen und/oder diese Schulen und/oder Bildungsangeboten mit der pädagogischen Ausrichtung der Filasez-Pädagogik zur Verfügung stellen.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen,
- Schulgelder von Eltern oder Erziehungsverantwortlichen,
- Spendengelder und Sponsoringbeiträge,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Zuwendungen privater oder öffentlicher Unternehmen und Institutionen,
- Darlehen privater oder öffentlicher Unternehmen und Institutionen,
- Mitgliederbeiträge.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben und den Verein finanziell und ideell unterstützen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen.

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Vereinsbeitrag. Die Höhe wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt (siehe Punkt 8). Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Betrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Bis zwölf Tage vor der Generalversammlung können weitere Traktanden (Mitgliederanträge) an den Vorstand eingereicht werden. Traktanden werden nur behandelt, wenn sie rechtzeitig beim Vorstand eintreffen.

Auf Beschluss des Vorstands bzw. durch schriftliches Begehren an den Vorstand (unter Angabe von Gründen) muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von maximal drei Wochen nach Eingang des Begehrens erfolgen, sofern 1/5 der Aktivmitglieder dies beantragen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Vorstands sowie der Kontrollstelle,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Genehmigung des Jahresbudgets,
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm,
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte,
- j) Änderung der Statuten,
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Vereinsmitglieder können mit schriftlicher Vollmachterteilung durch andere Vereinsmitglieder vertreten

werden.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wovon alle drei Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorstand

- stellt Personal an, z. B. Schulleitung, Geschäftsleitung, Lehrpersonen und Ausführende anderer Funktionen, die dem Vereinszweck dienen.
- regelt alle organisatorischen, administrativen, rechtlichen und pädagogischen Belange des Vereins bzw. der Filasez, Winterthur.
- legt der Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Jahresbudget vor und legt die Höhe der Schulgelder fest.
- erarbeitet die Richtlinien, Grundsätze und Reglemente für den Schulbetrieb.
- vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium,
- b) Vizepräsidium,
- c) Finanzen,
- d) Aktuariat.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **10. Der Beirat**

Als Vereinsorgan amtet ein Beirat, der den Vorstand bei der Wahrnehmung des Vereinszwecks berät.

Der Beirat konstituiert sich selbst. Mitglieder des Beirats dürfen weder im Namen des Vereins auftreten noch die Vereinsinteressen nach aussen vertreten.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederzahl ist unbestimmt. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit auf eigenes Ersuchen oder durch Beschluss des Vorstands entlassen werden. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle

durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen und Revisoren sind nicht Mitglied des Vorstands.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und/oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

## 13. Haftung

Für seine Schulden haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn der Änderungsvorschlag einstimmig angenommen wird.

Punkt 15 der Statuten des Vereins Filasez (Auflösung des Vereins) ist unabänderlich.

## 15. Auflösung des Vereins

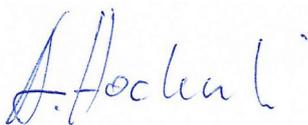
Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und in Anwesenheit und Einstimmigkeit aller Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

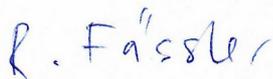
Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 11.05.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



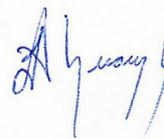
André Hochuli

Die Vizepräsidentin:



Rahel Fässler

Aktuar:



José Suárez Chávez